



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

- Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt -  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kümmellstr. 7

D - 20249 Hamburg

Telefon: 040- 42804-2540

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBL. I S.2739) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut an einem Bienenstandort in Alsterdorf auf dem Gebiet des Bezirkes Hamburg-Nord zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet.

#### **Der Sperrbezirk verläuft wie folgt:**

##### Im Norden:

Ratsmühlendamm / Ecke Fuhlsbütteler Damm , Höhe Wasserkamp auf das Gelände des Friedhof Ohlsdorf, Norderstr. Bis Teichstr.

##### Im Osten:

Teichstr., Ringstr., Oberstr., Eichenlohweg, Nordheimstr., Fuhlsbütteler Str. bis Hartzloh

##### Im Süden:

Hartzloh, Ring 2, Jahnbrücke, Jahnring bis Hindenburgstr.

##### Im Westen:

Hindenburgstr. / Suhrenkamp / Fuhlsbütteler Damm bis Ecke Ratsmühlendamm

#### **Für den Sperrbezirk gilt gemäß §§ 5b, 9 und 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:**

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 11 Absatz 3 Bienenseuchen-Verordnung können Ausnahmen von 2. bis 5. für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel vom Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung genehmigt werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Eine Anfechtung der o.g. Anordnungen hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:**

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine kontagiöse Bienenseuche, die durch die infektiösen Sporen des Bakteriums *Paenibacillus larvae* hervorgerufen wird. Diese Sporen werden sowohl über belebte Vektoren (räubernde Bienen) als auch unbelebte Vektoren (kontaminierte Waben, Bienenwohnungen, Honig und Futter) übertragen. Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Da Bienen einen größeren Flugradius je nach Trachtangebot, Bienenalter, Wetter etc. haben können, wird aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen aus Sicherheitsgründen ein Sperrbezirk von ca. 3 km eingerichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bezirksamt Hamburg-Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abt. Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg eingelegt werden.

**Hinweise:**

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Nr. 1-16 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 4 a TierGesG dar und kann gemäß § 32 Absatz 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Hamburg, den 08.03.2021

